

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 9. Mai 1973



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Hettlingen

0221-0018

Hettlingen

2371. **Baulinien.** A. Mit Beschluss Nr. 2648/1971 genehmigte der Regierungsrat den Bebauungsplan der Gemeinde Hettlingen. Gemäss diesem Bebauungsplan handelt es sich bei der Scheidwegstrasse III. Kl. um eine Sammelstrasse, welche zum grossen Teil zwischen dem alten Dorfkern und den westlich anschliessenden neuen Wohngebieten verläuft. Gleichzeitig verbindet die Scheidwegstrasse die Hauptstrasse längs des Wisenbachs auf der Südseite von Hettlingen und die nördlich des Dorfs parallel dazu vorgesehene Sammelstrasse. Sie dient somit als ausgesprochene Sammel- und Verteilachse.

B. In ferner Zukunft hat die Scheidwegstrasse die Aufgabe, den Quellverkehr aus den Wohngebieten auf der Westseite von Hettlingen über die Südtangente direkt nach dem übergeordneten Strassennetz, der Schaffhauserstrasse, zu führen, ohne dass der Dorfkern durchfahren werden muss. Die Verkehrsbedeutung der Scheidwegstrasse wird dadurch noch hervorgehoben. Die beabsichtigte Ueberbauung von Parzellen an der Schlösslistrasse am südlichen Ende der Baulinienvorlage veranlasste den Gemeinderat Hettlingen zur Festsetzung der Bau- und Niveaulinien.

C. Der Gemeinderat Hettlingen setzte mit Beschluss vom 7. September 1972 Baulinien mit einem Abstand von 24 m für die 200 m lange Teilstrecke von der Südtangente bis zur Stationsstrasse I. Kl. Nr. 4 sowie von 22 m für die nördliche, 350 m lange Teilstrecke von der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 4 bis zur Schulhausstrasse III. Kl. fest. Die Abstandsverkleinerung wird mit Rücksichtnahme auf die beidseitig bestehenden Bauten begründet.

Bei einem Endausbau der Fahrbahn von 7 bzw. 6,5 m und beidseitigen Trottoiren von 2 m verbleiben noch Vorgartengebiete von 6,5 bzw. 5,75 m. Angesichts der immer grösser werdenden Bedeutung der Baulinien als Immissionsschutz stellen die gewählten Abstände von 24 bzw. 22 m für Sammelstrassen die minimalste, überhaupt noch genehmigungsfähige Abmessung dar. Da sich Hettlingen weitgehend Richtung Winterthur orientiert und sich das Wohngebiet demzufolge stets nach Süden entwässern wird, kann der reduzierte Abstand auf der nördlichen Teilstrecke ausnahmsweise akzeptiert werden.

Dem heutigen Gelände entsprechend, weist die Niveaulinie 0,82 bis 2,49 % Neigung auf. Im Bereich des Wisenbachs ist auf dessen späteren Ausbau Rücksicht genommen worden.

D. Nach durchgeführtem Auflage- und Einspracheverfahren bescheinigte der Bezirksrat Winterthur am 20. Oktober 1972, dass gegen den Beschluss des Gemeinderates Hettlingen über die Baulinienvorlage Scheidwegstrasse kein Rekurs eingegangen sei. Somit ist der Beschluss rechtskräftig geworden.

E. Der Aufhebung der mit Verfügung Nr. 999/1971 der Baudirektion festgesetzten Baulinien an der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 4 an drei Teilstücken mit insgesamt 100 m Länge, der Genehmigung der Baulinie des Burgtrottenwegs im Einmündungsbereich der Stationsstrasse sowie der Genehmigung

der Bau- und Niveaulinien an der Scheidwegstrasse III. Kl., Teilstrecke Schlössli- bis Schulstrasse, Gemeinde Hettlingen, steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hettlingen vom 7. September 1972 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Scheidwegstrasse III. Kl. gemäss den bei den Akten liegenden Plänen wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hettlingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung seines Festsetzungsbeschlusses zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen, 8442 Hettlingen, unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur, 8400 Winterthur, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Mai 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller